

Bundessozialgericht

Im Namen des Volkes

6 RKa 64/86

Urteil

Verkündet am
27. Oktober 1987

in dem Rechtsstreit

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

Beklagter und Revisionsbeklagter,

beigeladen:

1.,

2.,

3.,

4.

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche
Verhandlung vom 27. Oktober 1987
für Recht erkannt:



-2-

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Düsseldorf vom 1. Oktober 1986 - S 2 Ka 58/85 - wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

I

Der Kläger, Chefarzt der chirurgischen und unfallchirurgischen Abteilung eines Krankenhauses in E , hat sich mit der beim Sozialgericht (SG) Düsseldorf erhobenen Klage gegen eine inhaltliche Neubestimmung seiner kassenärztlichen Beteiligung gewandt; im Bezirk des SG Düsseldorf hat die zuständige Kassenärztliche Vereinigung (KÄV) ihren Sitz. Das angerufene SG hat die Klage mangels örtlicher Zuständigkeit als unzulässig mit der Begründung abgewiesen, örtlich zuständig sei nach § 57a Sozialgerichtsgesetz (SGG) das SG Duisburg, in dessen Bezirk die Kassenarztstelle des Klägers liege; auch bei der Beteiligung handele es sich um eine Frage der "Zulassung" iS des § 57a SGG, sodaß das Gericht zuständig sei, in dessen Bezirk die Kassenarztstelle liege. Gegen dieses Urteil richtet sich die Revision des Klägers. Er rügt die Verletzung formellen Rechts, nämlich des § 57a SGG. Der Beklagte



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



-3-

-3-

und die Beigeladene Ziffer 4 (KÄV) teilen seine Rechtsansicht.

II

Die Revision ist nicht begründet.

Nach § 202 SGG sind, soweit dieses Gesetz keine Bestimmungen über das Verfahren enthält, das Gerichtsverfassungsgesetz und die Zivilprozeßordnung (ZPO) entsprechend anzuwenden, wenn die grundsätzlichen Unterschiede der beiden Verfahrensarten dies nicht ausschließen.

Das SGG enthält keine speziellen Bestimmungen darüber, ob und inwieweit das Revisionsgericht die Prüfung der örtlichen Zuständigkeit vorzunehmen hat. Nach § 549 Abs 2 der ZPO prüft das Revisionsgericht "nicht, ob das Gericht des ersten Rechtszuges ... örtlich zuständig ... war". Diese Bestimmung gilt demnach auch für das Revisionsgericht der Sozialgerichtsbarkeit, "wenn die grundsätzlichen Unterschiede der beiden Verfahrensarten dies nicht ausschließen" (§ 202 SGG). Ein solcher Ausschließungsgrund liegt hier nicht vor. Die Frage der örtlichen Zuständigkeit des erstinstanzlichen Gerichts ist in der Sozialgerichtsbarkeit nicht problematischer als in der Zivilgerichtsbarkeit, und in der Sozialgerichtsbarkeit hat der Rechtsgrund der entsprechenden Freistellung des Revisionsgerichts auch nicht weniger Gewicht als in der Zivilgerichtsbarkeit. Die Vorschrift des § 549 Abs 2 ZPO, wonach die revisionsrechtliche Überprüfung der örtlichen Zuständigkeit des ersten Rechtszuges schlechthin



ausgeschlossen ist (BGH MDR 1980, 203), und zwar ohne Rücksicht darauf, ob das erstinstanzliche Gericht seine Zuständigkeit bejaht oder verneint hat und ob die Revision nur wegen der örtlichen Zuständigkeit (fehlerhaft) zugelassen wurde (BGH aaO), ist daher nach § 202 SGG entsprechend anzuwenden (BSGE 10, 233, 236 f; Meyer-Ladewig, Sozialgerichtsgesetz mit Erläuterungen, 3. Aufl 1987, RdNr 6 zu § 160 mwN).

Die Revision war demnach (nicht als unzulässig, sondern) als unbegründet zurückzuweisen (BGH MDR 1980, 203).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)